

# Unsere Mietbedingungen

Stand 19.11.2018

## 1. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich

- die Mietsache vor dem ersten Einsatz in die Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen;
- die Mietsache vor Überbeanspruchung zu schützen;
- für Wartung und Pflege der Mietsache im üblichen Rahmen zu sorgen (bei Mietdauer von mehr als 150 Betriebsstunden gehen die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen zu Lasten des Mieters);
- alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten für die Inbetriebhaltung der Mietsache sach- und fachgerecht auf seine Kosten ausführen zu lassen;
- die Mietsache sofort nach dem vereinbarten Ende der Mietzeit im einwandfreien, betriebsfähigen und der Mietdauer/Einsatzzeit angemessenem Zustand zurückzugeben;
- die anfallenden Kosten für alle erforderlichen Betriebsstoffe zu übernehmen.

## 2. Mietbeginn

Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Tag mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten.

Wird die Mietsache versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer.

Wird die Mietsache nicht am vereinbarten Tage durch den Mieter abgenommen, so beginnt die Mietzeit am Tage der durch die Vertragsparteien im Mietvertrag vereinbart wurde.

## 3. Versand der Mietsache

Die Versendung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.

## 4. Transportkosten

An- und Abtransport der Mietsache gehen zu Lasten des Mieters.

## 5. Einbehaltung/Verlust der Mietsache

Wird die Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Dem Mieter steht es frei auf seine Kosten eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

## 6. Ergänzung Treib- und Betriebsstoffe vor Rückgabe

Die Mietsache wird mit maximalen Treib- und Betriebsstoffvorräten vermietet.

Vor Rückgabe der Mietsache ist der Mieter verpflichtet alle Treib- und Betriebsstoffe bis zu den maximalen Füllständen zu ergänzen.

Erfolgt die Rückgabe der Mietsache mit fehlenden Treib- und Betriebsstoffvorräten ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die tatsächlich durch die Ergänzung der Treib- und Betriebsstoffe entstehenden Kosten zuzüglich etwaig anfallender Lohn- bzw. Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

Gottlieb-Daimler-Str. 13  
D-64319 Pfungstadt

Tel: +49 (0) 6157 989494  
Fax: +49 (0) 6157 989496  
E-Mail: [info@glaesmann-baumaschinen.de](mailto:info@glaesmann-baumaschinen.de)  
Web: [www.glaesmann-baumaschinen.de](http://www.glaesmann-baumaschinen.de)



## **7. Rückgabe von Werkzeugen und Zubehör**

Sollte mit der Mietsache übergebenes Werkzeug oder Zubehör bei Rückgabe der Mietsache nicht oder im unbrauchbaren Zustand zurückgegeben werden, ist der Vermieter berechtigt dem Mieter die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten zuzüglich etwaig anfallender Lohn- bzw. Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

## **8. Transport-/Baustellengewaltschäden**

Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit an der Mietsache entstandener allgemeinen bzw. durch den Transport entstandener Schäden.

## **9. Zahlung des Mietzinses/Kautions/Mietvorauszahlung**

Der Mietzins ist im Voraus, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug werden dem Mieter bankübliche Verzugszinsen und/oder einen Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € gemäß [§ 288 Abs. 5 BGB](#) als Verzugszuschlag in Rechnung gestellt.

Der Vermieter kann durch eine Regelung im Mietvertrag eine Kautions- bzw. Mietvorauszahlung zu vereinbaren.

## **10. Zahlungsverzug**

Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort auf Kosten des Mieters zurückzuholen.

Im Falle der Rückholung der Mietsache wegen Zahlungsverzuges ist der Mieter verpflichtet, den vereinbarten Mietzins bis zum Tag der vertragsgemäßen Beendigung des Mietverhältnisses, längstens jedoch bis 30 Tage nach Rückholung der Mietsache, weiterzuzahlen.

Aus dem Mietverhältnis geschuldete Beträge in Höhe von bis zu 100,00 € netto werden sofort in bar fällig.

Eine Forderungsaufrechnung durch den Mieter ist ausschließlich mit titulierten Forderungen und im gesetzlichen Rahmen möglich.

## **11. Ausschluss von Ersatz-/Erstattungsansprüchen gegen den Vermieter**

Für Ausfallzeiten durch "Schlechtwetter" oder andere durch höhere Gewalt entstehende Ausfallzeiten bzw. Reparaturen an der Mietsache besteht kein Ersatz-/Erstattungsanspruch an den Vermieter.

## **12. Mietvertrag**

Der Mietvertrag ist Bestandteil unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit hier nicht anders beschrieben.

## **13. Zusatzvereinbarungen**

Alle vom Mietvertrag bzw. Mietbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Im Falle der elektronischen Übermittlung durch E-Mail wird die Unterschrift durch eine eindeutig erkennbare Willenserklärung beider Vertragsparteien ersetzt.